

# Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes  
u. des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr. 14

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 150 M. ohne Bestellgeld.

Köln, den 7. Juli 1923.

Geschäftsstelle Denloerwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionschluss Montagmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Wödenstraße 67.

20. Jahrg.

## Kommen wir zu wertbeständigen Löhnen?\*)

Kollege Baltusch, der bekannte Volkswirtschaftler im Deutschen Gewerkschaftsbund, schreibt hierüber u. a. im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften:

In den finanzwissenschaftlichen Zirkeln und auch in den Kreisen der Arbeiterschaft wird seit einiger Zeit das Problem der Durchführung einer Goldrechnung auf allen Gebieten stark erörtert. Die sogenannte Goldrechnung, von der man natürlich keine Besserung unserer zerrütteten Währungsverhältnisse, sondern in der Hauptsache eine größere Klarheit und Übersichtlichkeit im volkswirtschaftlichen und häuslichen Leben erwarten darf, ist in Deutschland schon in viel größerem Umfange eingeführt, als man allgemein annimmt. Sie wird heute schon unmittelbar angewandt bei allen Einfuhrwaren, bei den weitaus meisten Ausfuhrwaren nach den Vorschriften der Außenhandelskontrolle sowie bei den allermeisten Inlandswaren; unmittelbar bei den in fremder Währung berechneten, mittelbar bei den nach Indexschwankungen festgestellten Preisen. Bei einigen, zum Teil unübersichtlichen Preisfestlegungen kann man eine Mischung von Papier-, Gold- und Indexrechnung beobachten. Im übrigen sind die von den Produzenten und Händlern geforderten Wiederbeschaffungskosten in Regelfälle weiter nichts als eine Preisermessung nach dem Goldwert. Auch bei dem Gold- und Kreditmarkt legt sich die Goldrechnung immer weiter durch. Wir beobachten hier, daß beim Eingehen neuer Privatverpflichtungen diese fast allgemein als Goldschuld oder als Beteiligung am Realertrag — sei es an den Unternehmen oder an den bevorzogensten einzelnen Geschäften — sich darstellen. Auch die Zinszahlung für solche Verpflichtungen wird schon weitgehend auf die Goldrechnung eingestellt. Man denke dabei nur an die wertbeständigen Kassen, Kohlen-, Kalk-, Braunkohle- und ähnliche Anteile. Ebenso geht der freie Geldmarkt zum Goldzins über.

Nur auf zwei der wesentlichsten Gebiete ist die Goldrechnung noch nicht durchgeführt, nämlich auf dem Gebiete der Reichs- und Staatsfinanzen (Steuern) und erst recht nicht bei den Gehältern und Löhnen. Bei den Zöllen und bei einigen mit der Valuta gehenden Prozentabgaben, wie z. B. bei der Kohlensteuer, der Ablieferung der Weizen und den Ausfuhrabgaben, und in gewissem Sinne auch bei den Lohnabzugssteuern, ist die Goldrechnung bzw. die Angleichung an diese vorhanden. Die

Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuererlassen“ angestrebte Angleichung der Steuern an die Geldentwertung ist doch weitgehend zugunsten der Steuerzahler, besonders der leistungsfähigen Schichten, und zumgunsten des Reiches erfolgt. Bei den Steuern besteht also grundsätzlich noch die Papierrechnung, ebenso wie bei den Löhnen. Die Folge dieser Steuerpolitik, das Steuerergebnis, ist, abgesehen von dem Aufkommen aus dem Lohnsteuerabzug, niederdrückend gering und durch die späte Zahlung ohnedem noch sehr entwertet.

Wenn es nun Tatsache ist, daß in der Wirtschaft die Preise sich nach der Goldrechnung durchziehen, wenn Goldzinsen und schließlich auch Goldbilanzen intern allgemein eingeführt werden, und andererseits die Einführung der Goldrechnung bei den Löhnen und bei der Steuer als nicht zulässig und undurchführbar von den interessierten Kreisen bezeichnet wird, dann heißt das tatsächlich, den Sachwertbesteh auf Kosten des Staates und der Arbeitskraft einseitig bevorzugt zu stärken. Der Papierlohn bewirkt, daß bei den Arbeitnehmern bei jeder Valutaverschiebung sofort ein automatisches Herabsinken der Lebenshaltung eintritt. Die Mittelschichten, Rentner und Kleinrentner fallen der weiteren Verelendung anheim. Die Enteignung der schwachen Volksschichten greift, soweit dies überhaupt noch möglich ist, um sich, und zwar zugunsten der sich durch die Goldrechnung sichernden Inhaber von Sachwerten. Die Aufrechterhaltung des Papierlohnes bei Goldpreisen bringt in Produktion und Handel große Zwischengewinne, Aufrechterhaltung unrationeller Betriebe, Ausbreitung des überflüssigen Zwischenhandels, und führt schließlich zu einem Sinken der Warenqualität. Und wo das Reich und die Länder bei der Durchziehung der Goldpreise, des Goldzinses und der Goldbilanzierung in der Privatwirtschaft und bei der Zahlung der Steuern derselben in Papiermark bleiben, das lehrt uns ein Blick auf die schon angeedeuteten zerrütteten Finanzverhältnisse des Reiches und das entwertete geringe Steuerergebnis.

Ob wir bald zu einer wirklichen Stabilisierung der Mark kommen, das vermag heute niemand zu sagen. Wir reden schon sehr lange davon, und selbst, wenn wir in absehbarer Zeit erneut zu wichtigen Verhandlungen kommen werden, dann werden sich diese noch längere Zeit hinziehen, und eine große, auch die Mark wirklich stützende Anteilsehe steht für Deutschland noch in weiter Ferne. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sowohl die Landwirtschaft wie auch die Industrie und Banken sich erfreulicherweise hinsichtlich der Produktion und ihrer Leistungsfähigkeit stark erholt und damit zweifellos vielfach auch dem Gesamtinteresse ge-

dient haben, so kann dieses dauernd nicht allein auf Kosten der Allgemeinheit und insbesondere der Arbeitnehmerschaft geschehen. Die Lebenshaltung der letzteren ist auf die Hälfte und vielfach weit unter die Hälfte des Friedensstandes herabgedrückt. Die Unklarheit und die Differenz zwischen Löhnen und Preisen kann aber nicht mehr lange aufrecht erhalten bleiben. Wir müssen auf die Dauer auch zur Goldrechnung bei den Gehältern und Löhnen kommen. Diese Frage muß bei der allgemeinen Erörterung und Untersuchung der Gesamtmaterie das allererste Kapitel bilden.

Die Einführung der Goldrechnung bei den Löhnen wird natürlich nicht die Einführung der Friedenslöhne bedeuten. Sie soll zunächst nur dem Arbeiter seinen Lohn festhalten und Reallohnherabsetzungen nicht ohne Verhandlungen vor sich gehen lassen. Wir wissen, daß die Erreichung von Friedenslöhnen — die ja eigentlich auch nicht solche wären, da die Weltmarktpreise für die notwendigen Lebens- und Bedarfsartikel sich bedeutend über das Niveau des Friedensstandes erhoben haben — noch in weiter Ferne steht. Jedoch müßte das Streben dahin gehen, die einzuführenden Goldlöhne nicht allzu tief unter den Weltmarktlöhnen liegen zu lassen. Gewiß wird man einwenden, bei den jetzigen Löhnen seien auch in Betracht zu ziehen die billigeren Mieten und die Brotverbilligung in Deutschland. Dem ist entgegenzusetzen, daß die Mietverbilligung und der Brotpreisunterschied gegenüber dem Frieden wohl nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Die Lohnunterschiede gegenüber dem Auslande sind aber ganz erheblich höher. Wenn der deutsche Arbeiter gegenwärtig kaum 1/2 Dollar täglich verdient, so bekommt demgegenüber z. B. der amerikanische Arbeiter 4 Dollar, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Lebenshaltung in Amerika eine teurere ist, als bei uns.

Die Einführung von Goldlöhnen würde, darüber müssen wir uns allerdings im Klaren sein, zweifellos zur Folge haben, daß die in Arbeit befindlichen Arbeitnehmer ihre Lebenshaltung (Realeinkommen) gegenüber dem jetzigen Zustand wahrscheinlich erheblich verbessern und schließlich auch mit Hilfe der Gewerkschaften erhalten können, daß sich aber die Zahl der Arbeitslosen zweifellos vermehrt. Bei der Schaffung einer größeren Klarheit innerhalb der deutschen Volkswirtschaft und bei jeder Annäherung einer gewissen Stabilisierung in den Wirtschaftsverhältnissen ist diese Wirkung aber unvermeidlich. Je später die Schaffung der Klarheit auch in den Löhnen und damit in der Kaufkraft der breiten Schichten des Volkes einsetzt, um so schwerer wird dann die Arbeitnehmer die Arbeitslosigkeit treffen.

\*) Seltige Raumangabe wiederholt zurückgekehrt.

Wenn es also stimmt, daß sich die Goldrechnung auf dem Gebiete der Preisse, der Zinsrechnung und der inneren Mängelung weiter elementar durchsetzt, gleichgültig, ob wir in absehbarer Zeit eine wirkliche Marktabbittlung bekommen — und das ist anzunehmen — dann wird das Problem der Zahlung der Löhne und Gehälter nach der Goldrechnung so akut, daß wir uns auf das allererste da mit weiter zu befassen haben. Natürlich muß die Sache gründlich durchdacht und auf das Für und Wider und die Durchführbarkeit sehr scharf untersucht werden.

## Die Eisenacher Vereinbarungen für das Maßschneidergewerbe.

Die Lohnpolitik der Gewerkschaften steht an einem Wendepunkt. Das Wirtschaftsleben hat in den letzten Wochen Formen angenommen, in die die bisherige Art der Lohnregelung nicht mehr hineinpakt. Unter dem bisherigen System war es den meisten Berufen nicht mehr möglich, die Löhne der raschen und schnellen Preissteigerung anzupassen. Es müßten Mittel und Wege gesucht werden, die ein weiteres Sinken des Reallohnes unterbinden. Das kann nur dadurch geschehen, daß die Löhne wöchentlich gestaltet werden.

Lohnverhandlungen in wöchentlich oder noch schnellerer Folge sind auf die Dauer unzerträglich. Die Gewerkschaftsfunktionäre würden sich dabei aufreiben. Und doch müssen die Löhne mindestens wöchentlich den veränderten Preisverhältnissen angepaßt werden, wenn die Arbeiter nicht dauernd die Leidtragenden im Wirtschaftsleben sein sollen. Seitens der Spitzenorganisationen werden in jüngster Zeit Wege gesucht, um aus dem Labyrinth herauszukommen. Die Formel ist noch nicht gefunden, bzw. weiß man noch keineswegs, ob sich die Pläne der Gewerkschaften allgemein durchführen lassen. Die Verhältnisse drängen jedoch mit Naturnotwendigkeit zu einer Lösung. Im Maßschneidergewerbe hat man bei den Eisenacher Verhandlungen erstmalig den Versuch gemacht, zu „wertbeständigen“ Löhnen zu kommen. Die Neuregelung der Löhne auf der Grundlage der Eisenacher Vereinbarung ist vorläufig ein Versuch. Man wird abwarten müssen, wie sich das System bewährt, bevor man abschließend darüber urteilen kann. Soviel steht jedoch auch jetzt schon fest, daß die Vereinbarung einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen System der Lohnregelung in unserem Gewerbe darstellt.

Im Maßschneidergewerbe konnte man schneller, als in den meisten anderen Berufen, die Verhältnisse meistern, weil die Grundlage für eine automatische, den Preisverhältnissen folgende Lohnregelung in der paritätischen Erhebung der Lebensaufwandskosten vorhanden war. Ohne diese fest dem Herbst des letzten Jahres geführte Statistik wäre die Vereinbarung von Eisenach unbenutzbar. Die Statistik hat also doch — obwohl sie sehr viel angefeindet wurde — eine gute Seite.

Es soll auch anerkannt werden, daß die Arbeitgebervertreter in Eisenach mit uns bemüht waren, eine tragfähige Lösung der schwierigeren Probleme zu finden. Dabei haben sie selbstverständlich — wie wir es von ihnen gewohnt sind — die Belange ihrer Auftraggeber nahe getreten und den Gehilfenvertretern ihre Arbeit nicht leicht gemacht.

Auch in Eisenach muhten manche Wünsche der Arbeitnehmer zurückgestellt werden. Insbesondere waren die Arbeitgeber nicht zu bewegen, für die letzte Lohnwoche des Berliner Abkommens einen höheren Lohn nachträglich zu bewilligen. Diese Forderung wurde von den Arbeitnehmern lange und mit aller Energie vertreten; jedoch ohne Erfolg. Des ferneren konnte auch die Forderung der Erhöhung des Heimarbeiterzuschlages nicht durchgedrückt werden.

Trotz diesem Manko glauben wir, daß das neue Abkommen unserer Mitstreiter einigermaßen befriedigt. Alle Wünsche werden wohl nie befriedigt werden. Wir setzen die Vor-

teile des Eisenacher Abkommens im Wesentlichen darin, daß in demselben die Grundlöhne — das sind die Löhne für die Woche vom 1. bis 7. Juli — auf einen Stand gebracht wurden, wodurch dieselben das Lohnniveau der anderen Berufe, soweit sie in Vergleich gestellt werden können, erreichen und daß sich diese Grundlöhne automatisch der Preisentwicklung anpassen. Wir dürfen mit Befriedigung feststellen, daß das Maßschneidergewerbe hierdurch einen Vorsprung in der Art der Lohnregelung erreicht hat. Andere Berufe suchen erst die Formel, die es ihnen ermöglichen soll, von den ununterbrochenen Lohnverhandlungen loszukommen. Es darf auch darauf verwiesen werden, daß eine Lohnregelung in der Art, wie sie in Eisenach getroffen wurde, nur durch ein zentrales Lohnsystem erreicht werden konnte. Dertliche Lohnverhandlungen sind für solche Abmachungen völlig ungeeignet. Im Nachfolgenden geben wir die Eisenacher Vereinbarung und das neue Lohnabkommen bekannt.

### Vereinbarung.

I.  
Im Interesse der wünschenswerten raschen Anpassung der Löhne an die Teuerungsverhältnisse und zum Zweck der Beringerung des Verhandlungsapparates vereinbaren die unterzeichneten Verbände, daß die Löhne für die Zeit vom 1. Juli bis 28. Juli 1923 auf dem Lohnniveau des Eisenacher Abkommens unter Anwendung der durch die wöchentlichen statistischen Erhebungen ausgewiesenen Verteuerungsprozente festgesetzt werden.

### II.

Dies geschieht in der Weise, daß allwöchentlich am Donnerstag in nachfolgenden Städten Erhebungen über die Teuerungsverhältnisse mittels der vereinbarten statistischen Lebensaufwandsbogen vorgenommen werden:

Mühsleben, Aue, Berlin, Dielefeld, Blankenburg, Braunschweig, Breslau, Cottbus, Dresden, Elberfeld, Elmwege, Eilen, Finsterwalde, Frankfurt a. M., Friedberg, Gardelegen, Götlich, Hamburg, Heilbronn, Jena, Kallerslautern, Karlsruhe, Köln, Mannheim, München, Osnabrück, Pöhlitz, Rostock, Schweinfurt, Wiesbaden, Worms, Würzburg, Zwickau.

Zur Begleichung der Teuerungsskizzen kommen die ermittelten Zahlen der vorgenannten Städte getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet, ohne Rücksicht auf die früheren Gruppen-Indizes in Betracht.

### III.

Die durch die jeweiligen Erhebungen ausgewiesene, im Verhältnis zur vorherigen Erhebung eingetretene prozentuale Durchschnittsverteuerung der vorgenannten Städte wird auf die Gruppentlöhne der Vorwoche aufgelegt und zwar getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet.

### IV.

Die Lohnzulage für die erste Woche (vom 1. bis 7. Juli) beträgt die ausgewiesene Teuerungsteigerung vom 16. Juni bis 28. Juni unter Anrechnung von 20 Prozent, welche durch die Lohnfestsetzung für die Lohnwoche des 24. Juni als abgegolten gelten.

### V.

Beiden Parteien steht es frei, diese Vereinbarung am Sonnabend, den 14. Juli, für Sonnabend, den 21. Juli, aufzukündigen.

### Lohnabkommen.

#### Herrenschniderei.

Die Städtegruppeneinteilung bleibt mit folgenden Veränderungen bestehen. Es werden verlegt: nach Städtegruppe I: Danzig, Trier; nach Städtegruppe II: München-Gladbach; nach Städtegruppe IVb: Bruchsal, Ehlingen, Gießer, Regensburg; nach Städtegruppe Va: Passau, Nollisell; nach Städtegruppe VIa: Lahr; nach Städtegruppe VIb: Donaueschingen, Lauingen, Lössau. Neu eingereiht wird: Sulz in Gruppe IVa, Sebnitz in Gruppe IVb, Nördlingen in Gruppe VII.

Mit Wirkung vom 24. Juni 1923 ab werden folgende Spitzenlöhne für die Städtegruppen festgesetzt:

Städtegruppe	besetztes und abgegrenztes Gebiet	unbesetztes Gebiet
I	7700	7000
II	7200	6600
IIIa	6600	6000
IIIb	6200	5700
IVa	—	5500
IVb	—	5300
Va	—	5100
Vb	—	4900
VIa	—	4700
VIb	—	4500
VII	—	4300

e) Die Abstufelung der Ortsklassen und des Stundenlohnes für Reparatur-schneider beträgt 100 M.

d) Hinsichtlich des Heimarbeiterzuschlages, der Entlohnung der weiblichen Arbeitskräfte in der Herrenschniderei und des Qualitätszuschlages für Zeilohnarbeiter bleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen.

### Damenschneiderei.

Die Stundenlöhne für selbständige Damenschneider betragen:

Städtegruppe	besetztes und abgegrenztes Gebiet	unbesetztes Gebiet
I	8080	7350
II	7560	6930
IIIa	6930	6300
IIIb	6510	5900
IVa	—	5770
IVb	—	5570
Va	—	5350
Vb	—	5150
VIa	—	4930
VIb	—	4730
VII	—	4510

### Weibliche Arbeitnehmer.

Zur Errechnung der Löhne nach dem Reichsschema für die Damenschneiderei werden folgende Spitzenlöhne der Position B I vereinbart:

Hamburg 5450 M., Aachen, Wiesbaden 5300 M., Barmen, Elberfeld, Mainz 5040 M., Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart 4200 M., Breslau, Heidelberg, Münster, Osnabrück 3990 M., Celle 3850 M., Götlich, Rostock 3710 M.

## Die Urlaubsgewährung im Maßschneidergewerbe.

Die Fassung der Urlaubsbestimmungen im Reichstarif für das Maßschneidergewerbe ließ Zweifel darüber aufkommen, welche Vergütung der Arbeitnehmer für die ihm tariflich zustehenden Urlaubstage zu beanspruchen hat. Bei Gelegenheit der Tarifverhandlungen in Berlin haben die Hauptverbände die Unklarheiten beseitigt. Es wurde vereinbart, daß in der Regel die auszufällener Arbeitsstunden vergütet werden. Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Werkstätte für jeden ihm tariflich zustehenden Urlaubstag so viele Arbeitsstunden zu bezahlen, als in der Urlaubswoche in dem betreffenden Betrieb gearbeitet werden. Im Zweifel ist die Vorwoche maßgebend. Schließt also ein Arbeitgeber für die Urlaubszeit den Betrieb ganz ab, so werden sonstige Stunden gezahlt, als in der Vorwoche gearbeitet wurden. Die Vergütung erfolgt nach dem tariflichen Stundenlohn der Urlaubswoche.

Arbeiter, welche innerhalb der gearbeiteten Zeit unter dem normalen Arbeitsaffordern dient von sieben Achten bleiben, erhalten pro Tag die sich aus den letzten drei Lohnrollen oder 12 Wochen vor Beginn des Urlaubs ergebenden Durchschnittsstundenzahl. Hierbei ist zu beachten, daß bei der Berechnung der Durchschnittsstundenzahl nicht die in den vorangegangenen Wochen zur Verfüng stehende Stundenzahl (576 Stunden) zugrunde gelegt wird, sondern die tatsächlich gearbeiteten Stunden. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn in den vorangegangenen Wochen verkürzt gearbeitet wurde.